

Zwischen der

**Firma** (im Folgenden Arbeitgeberin/Arbeitgeber genannt)

.....

Anschrift:.....

Tel-Nr.:.....

und

**Herrn/Frau** (im Folgenden Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer genannt)

Name:.....

Anschrift:.....

Tel-Nr.:.....

wird nachstehender

## **Arbeitsvertrag**

abgeschlossen:

1. Zwischen der Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer wird Folgendes als Ausbildungsverhältnis im 2. Bildungsweg gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte aus dem Ausbildungsverhältnis.
2. Das Ausbildungsverhältnis beginnt am ..... und endet am.....  
Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt (ausschließlich Pausen) 40 Stunden.
3. Die Aufteilung dieser Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart, sie verteilt sich von Montag ..... bis Samstag ..... Der Arbeitnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der jederzeitigen Änderung der vereinbarten Arbeitszeiteinteilung durch den Arbeitgeber unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Grenzen und Beschränkungen des § 19 c Abs. 2 und 3 AZG einverstanden.
4. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehr- und Überstunden zu leisten. Eine Mehr- und Überstundenleistung ohne vorherige Anordnung ist nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft. Hiervon ist dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Die geleisteten Überstunden sind nach § 6 Kollektivvertrag für Friseurinnen und Friseure abzugelten.

5. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG) sind einzuhalten.

## **6. Einstufung und Entlohnung**

Die/Der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer wird gemäß § 3B b des Lohnabkommens für Friseurinnen und Friseure auf Grund seiner Ausbildung wie folgt entlohnt:

Für die ersten zwölf Monate dieses Ausbildungsverhältnisses gebührt die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres und ab dem 13. Monat die Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahres.

Zusätzlich wird eine Überzahlung von € ..... (Brutto) vereinbart.

Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Der Abrechnungsbetrag wird auf das von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer bekannt gegebene Konto bei der Bank ....., IBAN ....., BIC .....überwiesen.

Die Höhe, Berechnung und Fälligkeit der Sonderzahlungen richten sich nach dem Kollektivvertrag.

## **7. Pflichten der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers**

Die/der Arbeitgeberin/Arbeitgeber verpflichtet sich der/dem Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer die Fertigkeiten und Kenntnisse des Berufsbildes im Lehrberuf Friseur/in und Perückenmacher/in (Stylist/in) derart zu vermitteln, dass das Ausbildungsziel (Antritt zur außerordentlichen Lehrabschlussprüfung) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Die/der Arbeitgeberin/Arbeitgeber verpflichtet sich entweder selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeignete Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen.

## **8. Pflichten der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers**

Die/Der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer hat sich zu bemühen, die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel (Antritt zur außerordentlichen Lehrabschlussprüfung) zu erreichen.

Sie/Er verpflichtet sich insbesondere, die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbilderinnen oder Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.

## **9. Arbeitsverhinderungen**

Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat die/der Arbeit-

nehmerin/Arbeitnehmer der/dem Arbeitgeberin/Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter ohne Verzug, d.h. grundsätzlich noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung, telefonisch oder schriftlich zu melden. Anderenfalls verliert der Arbeitnehmer für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Die/Der Arbeitgeberin/Arbeitgeber ist berechtigt, für jede Erkrankung sofort eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindefarztes über Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

### **10. Urlaub**

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes und des anzuwendenden Kollektivvertrages.

### **11. Probezeit/Kündigung**

Für die Probezeit und die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages.

### **12. Anzuwendender Kollektivvertrag**

Auf Grund der Zugehörigkeit der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers zur Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Bundesinnung der Friseure kommt der Kollektivvertrag für Friseurinnen und Friseure in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung, der mit etwaigen Betriebsvereinbarungen an folgendem Ort aufliegt:.....

### **13. Mitarbeitervorsorgekasse**

Die/Der Arbeitgeber leistet Beiträge nach dem BMSVG in die Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse).....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Arbeitgeberin/Arbeitgeber

.....  
Unterschrift Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer